

An
 Autonome Provinz Bozen - Südtirol
 Abteilung 38 - Mobilität
 38.4 Kraftfahrzeugamt
 Landhaus 3b, Silvius-Magnago-Platz 3
 39100 Bozen (BZ)
Tel. 0471/415450-51
E-Mail: motorisierung@provinz.bz.it
PEC: kraftfahrzeugamt.motorizzazione@pec.prov.bz.it

Stempelgebühr 32,00 Euro

Identifikationsnummern

1.
 2.

Bezahlung mittels F23

Antrag Erneuerung der Ermächtigung zur Ausübung der Personenbeförderung

Dekret des Landeshauptmanns vom 10. Juli 2014 Nr. 24, Artikel 3 Absatz 4

Der/die Antragsteller/in

Familienname Vorname
 Geburtsort Provinz Staat
 Geburtsdatum

als: **gesetzliche/r Vertreter/in des Unternehmens:**

Benennung
 Mit Sitz in: PLZ Ort
 Straße/Platz Nr.
 Telefon PEC
 MwSt. Nr. Steuernummer

Der/Die Unterfertigte ersucht

um die Erneuerung der Ermächtigung zur Ausübung der Personenbeförderung für das oben angeführte Unternehmen.

Der/Die Unterfertigte erklärt

- dass das Unternehmen im Besitze der Voraussetzung der Niederlassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 1071/2009 ist;
 dass er/sie selbst im Besitze der Voraussetzung der Zuverlässigkeit gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 1071/2009 und Artikel 6 des Verwaltungsdekretes (DD) vom 25. November 2011 Nr. 291, laut beigelegter Erklärung, ist;
 dass die im Artikel 6 Absatz 1 des DD Nr. 291/2011 angeführten Rechtssubjekte, die den Nachweis der Voraussetzung der Zuverlässigkeit anhand der beigelegten Erklärungen erbringen, folgende sind:
- | | | |
|----------------------|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

- dass die Funktion des Verkehrsleiters, ernannt laut Artikel 4 , der Verordnung (EU) 1071/2009, von Herrn/Frau
 Geburtsort Provinz Staat
 Geburtsdatum , Steuernummer

Zum Zwecke des Nachweises über das Vorhandensein der in der Verordnung (EU) 1071/2009 vorgesehenen Voraussetzungen teilt der/die Unterfertigte außerdem mit, dass das Unternehmen beabsichtigt,

Kraftfahrzeuge für die Ausübung der Tätigkeit des Kraftverkehrsunternehmers zuzulassen oder bereits zugelassen hat.

Er/Sie ersucht, die Bescheinigung über die Ermächtigung zur Ausübung der Personenbeförderung wie folgt zuzustellen:

- auf dem Postwege unter der Adresse
- über E-Mail an die Adresse
- über zertifizierte E-Mail an die Adresse
- persönlich an Herrn/Frau , der/die sich ausweisen und, falls es sich um eine andere als die unterfertigte Person handelt, eine ausdrückliche Vollmacht vorweisen muss.

Weitere Angaben

Art der Begleichung der Stempelsteuer

Im Gesuch sind die Identifikationsnummern der Stempelmarken anzugeben (Neben der Stempelmarke für den Antrag ist auch eine für die Ermächtigung anzugeben). Diese Stempelmarken dürfen **ausschließlich für dieses Dokument** verwendet werden und müssen für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt werden.

Die Stempelsteuer kann auch mittels F23 entrichtet werden. Die Einzahlung der Stempelsteuer muss jedenfalls mit einem früheren Datum erfolgen, als die Unterzeichnung des Dokumentes.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne der Straßenverkehrsordnung angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person der Direktor/die Direktorin pro tempore der Abteilung 38 an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Transportministerium, Agentur der Einnahmen, Autoregisteramt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Rechtsinhaber.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zum 31. Dezember des siebten Jahres, in welchem der Ankauf oder Verkauf abgewickelt wurde, Ministerial Dekret vom 26. März 2018.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw.

unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle in diesem Ansuchen angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und es wird zur Kenntnis genommen, dass falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbare sind und zum Widerruf der Ermächtigung führen.

Datum ..20

(digitale) Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin

Unterlagen welche dem Antrag beizulegen sind:

- Nr. Erklärungen zur Voraussetzung der Niederlassung (Anlage 1.a);
- Nr. Erklärungen zur Voraussetzung der Zuverlässigkeit (Anlage 1.b);
- Erklärung des Verkehrsleiters betreffend die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung (Anlage 1.c);
- Kopie des Ausweises, falls der Antrag nicht digital unterschrieben ist
- 2 Stempelmarken (für den Antrag und die Ermächtigung), falls der Antrag nicht digital zugestellt wird
- Formular F23, falls die Stempelgebühr damit bezahlt wurde

Dem Amt vorbehalten

Gemäß Artikel 38 D.P.R. 445/2000 wurde dieses Ansuchen in meiner Anwesenheit unterzeichnet

.....
(Name des/der Beamten der autonomen Provinz Bozen)

Datum

Unterschrift

.....

.....